



## **Präambel**

Um eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante ärztliche Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck langfristig zu sichern, hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 15.12.2022 diese Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen. Diese Förderrichtlinie regelt geeignete finanzielle Maßnahmen, um die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern. Mit der finanziellen Unterstützung soll Ärztinnen und Ärzten ein Anreiz zur Niederlassung, Übernahme einer Arztpraxis, Einrichtung einer Zweigpraxis, Anstellung einer Ärztin oder eines Arztes sowie zur Ertüchtigung einer bestehenden Arztpraxis im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck geboten werden, um damit die wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren.

## **1. Fördergebiet**

Fördergebiet ist die Gemeinde Sonsbeck.

## **2. Zweck der Zuwendung**

- 2.1 Zweck der Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe nachstehender Regelungen geboten werden.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Sonsbeck als bewilligende Stelle über form- und fristgerecht gestellte Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **3. Zuwendungsberechtigte**

- 3.1 Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die zur Arztgruppe der hausärztlichen Versorgung oder der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie)“ gehören und
  - 3.1.1 sich nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck niederlassen wollen oder niedergelassen haben, oder
  - 3.1.2 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck eine bestehende Arztpraxis inklusive des kassenärztlichen Sitzes von einem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Arzt übernehmen oder übernommen haben, oder
  - 3.1.3 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck eine Zweigpraxis einrichten oder eingerichtet haben, oder

# **Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck**

---



- 3.1.4 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck eine bestehende Arztpraxis ertüchtigen oder ertüchtigt haben, oder
- 3.1.5 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck in einer bestehenden Praxis eine Ärztin oder einen Arzt anstellen oder angestellt haben. Gleiches gilt für medizinische Versorgungszentren (MVZ) oder ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte anstellen, die noch nicht in der Gemeinde Sonsbeck praktizieren.

3.2 Die Förderung kann vom Zuwendungsberechtigten nur einmal in Anspruch genommen werden.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsberechtigten.
- 4.2 Der Zuwendungsberechtigte bzw. Zuwendungsempfänger muss:
  - 4.2.1 durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet erhalten oder erhalten haben,
  - 4.2.2 sich verpflichten, innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt anzustellen,
  - 4.2.3 sich verpflichten, für einen Zeitraum von 5 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).
- 4.3 Der Zuwendungsberechtigte bzw. Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Sonsbeck mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang des Förderbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- 4.4 Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen. Sofern dem Antragsteller bereits eine Förderung auf der Grundlage der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossenen „Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck“ gewährt wurde, wird die bereits gewährte Förderung auf eine Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.
- 4.5 Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Gemeinde Sonsbeck unverzüglich mitzuteilen.



## 5. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Gemeinde Sonsbeck gewährt Zuwendungsberechtigten im Sinne der Ziffern 3.1.1 (Niederlassung), 3.1.2 (Übernahme), 3.1.3 (Zweigpraxis) und 3.1.5 (Anstellung) dieser Förderrichtlinie eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 70.000,00 EUR.
- 5.2 Die Gemeinde Sonsbeck gewährt Zuwendungsberechtigten im Sinne der Ziffer 3.1.4 (Ertüchtigung) dieser Förderrichtlinie eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR.
- 5.3 Förderfähig im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 sind mit dem Förderzweck verbundene Investitionskosten, wie zum Beispiel Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung. Der einmalige Investitionskostenzuschuss (im Folgenden auch „Förderung“ oder „Zuwendung“ genannt) wird in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten gewährt, höchstens jedoch bis zu den unter den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Zuwendungshöchstbeträgen.
- 5.4 Die Zuwendungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.
- 5.5 Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- 5.6 Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:
  - 5.6.1  $\frac{3}{4}$  der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Förderbescheides an den Zuwendungsberechtigten auszusahlen,
  - 5.6.2 der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsberechtigten auszusahlen.
  - 5.6.3 Sollte sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzusahlen bzw. zurückzuzahlen.
  - 5.6.4 Die Gemeinde Sonsbeck behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abzuweichen.

## 6. Antragsverfahren

- 6.1 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des als **Anlage 1** beigefügten Antragsformulars schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o. ä.) gestellt wird. Der Antrag ist bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, unter Beifügung der Zulassung/Genehmigung der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) sowie der notwendigen Erklärung nach dem Subventionsgesetz (**Anlage 2**) und der Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“ (**Anlage 3**) einzureichen.



- 6.2 Die Gemeinde Sonsbeck kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- 6.3 Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung trifft im Rahmen dieser Förderrichtlinie der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck. Die Bewilligung der Zuwendung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung der Auszahlung erfolgen durch einen Förderbescheid.
- 6.4 Die Gemeinde Sonsbeck kann die Bewilligung der Zuwendung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gemäß Ziffer 7 dieser Förderrichtlinie abhängig machen.
- 6.5 Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) gestellt werden.

## **7. Rückzahlung der Zuwendung**

- 7.1 Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 5 Jahre (Bindungsdauer) beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Derartige Gründe sind insbesondere die Rückgabe der Zulassung, die Nichteröffnung oder Schließung der Praxis oder das Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis bei Förderung einer angestellten Ärztin oder eines angestellten Arztes. Bei einer Nichtaufnahme der geförderten Tätigkeit ist der volle Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen. Bei einem späteren Ausscheiden reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um 1/60 für jeden vollen Monat der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit gemäß Ziffer 7.2 dieser Förderrichtlinie.
- 7.2 Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn eine angestellte Ärztin oder ein angestellter Arzt innerhalb der Bindungsfrist ausscheiden und die Angestelltenstelle innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Ausscheiden nachbesetzt wird. Bei einer Nachbesetzung gilt für die Person, mit der die Nachbesetzung erfolgt ist, die verbleibende Bindungsfrist. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

- 8.1 Als Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger die geförderten tatsächlichen Investitionskosten und die Fortdauer der Teilnahme an der ärztlichen Versorgung innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung durch eine Bescheinigung der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) nachzuweisen.
- 8.2 Eine bewilligte Zuwendung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder die Zuwendung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.



- 8.3 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung durch die Gemeinde Sonsbeck nicht angerechnet. Der Zuwendungsberechtigte ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Zuwendung der Gemeinde Sonsbeck wahrheitsgemäß anzugeben.
- 8.4 Bei der Zuwendung der Gemeinde Sonsbeck handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvGNW) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 2** zum Zuwendungsantrag abzugeben.
- 8.5 Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, sind für bis zum 31.12.2023 aufgrund dieser Förderrichtlinie beantragte und bewilligte Förderungen zu beachten.

Die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ bzw. die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, sind für ab dem 01.01.2024 aufgrund dieser Förderrichtlinie beantragte und bewilligte Förderungen zu beachten.

Eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 3** zum Zuwendungsantrag zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil des Förderbescheides.

- 8.6 Treten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auf, die mit den Regelungen dieser Förderrichtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Gemeinde Sonsbeck eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor. Gleiches gilt für Anträge neuer Betriebsformen ärztlicher Praxen.

## **9 Inkrafttreten und zeitliche Befristung**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

## **10 Anlagen**

**Anlage 1** Antrag auf Gewährung einer Förderung

**Anlage 2** Erklärung nach dem Subventionsgesetz

**Anlage 3** Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“